

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der P G & C K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Oktober 2020, GZ: BHFRSanR-2020-101204/11-KCa, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dass die Höhe der Vergütung € 2.169,09 beträgt.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2020, GZ: BHFRSanR-2020-101204/11-KCa, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) betreffend die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für den Arbeitnehmer G J für das in der Zeit seiner Absonderung von 2. April 2020 bis 11. April 2020 fortbezahlte Entgelt und des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes iHv € 2.458,85 teilweise Folge gegeben. Der Betrag iHv € 1.921,96 wurde gewährt, der darüber hinausgehende Betrag wurde abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Arbeitnehmer der Bf G J mittels Bescheid, GZ: BHFRSanR-2020-101204/2-WD, ab dem 2. April 2020 bis 11. April 2020 nach § 7 bzw § 17 Epidemiegesetz behördlich abgesondert wurde. Die Bf habe eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG iHv insgesamt € 2.458,85 beantragt. Die von der belangten Behörde durchgeführte Berechnung habe jedoch einen Betrag iHv insgesamt € 1.921,96 für 10 Tage ergeben. Am 16. September 2020 habe der Bf durch ihren Steuerberater eine korrigierte Berechnung der Vergütung übermittelt. Die belangte Behörde habe die Berechnung der Vergütung auf Basis der Gehaltsabrechnung des Absonderungsmonates April 2020 vorgenommen. Die Auszahlung einer Sonderzahlung sei in diesem Monat nicht erfolgt und sei eine solche auch nicht berücksichtigt worden. Aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung für April 2020 sei ersichtlich, dass ein Abzug aufgrund von Kurzarbeit vorgenommen wurde. Da ein Abzug keinen Entgeltaufwand für den Dienstgeber darstelle, sei dieser auch bei der Vergütungsberechnung herauszunehmen gewesen.

I.2. Mit Schreiben vom 11. November 2020 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin führt sie aus, dass der Abzug im April 2020 nur eine Vorweglösung für die endgültige Abrechnung gewesen sei. Nach Bekanntwerden des Abrechnungsleitfadens durch das Ministerium hätte erst die endgültige Abrechnung durchgeführt werden können. Der Vorwegabzug sei an den Dienstnehmer zurückbezahlt worden (Aufrollung). Das beiliegende Lohnkonto zeige, dass der Dienstnehmer der Bf im April 2020 durch Urlaub und Quarantäne keine Brutto- bzw Nettoeinbußen gehabt hätte. Die Lohnauszahlung durch die Bf als Dienstgeberin sei also in voller Höhe erfolgt, weshalb um Korrektur des Betrages und Abänderung des Bescheides auf den von der Bf errechneten und beantragten Betrag iHv € 2.458 ersucht werde.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 104/2020, lauten:

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der

Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den

Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß § 7 oder 17 leg cit abgesondert worden sind. Die Vergütung ist gemäß § 32 Abs 2 leg cit für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

IV.2. Der Arbeitnehmer der Bf, Herr G J, wurde mit Bescheid der belangten Behörde, GZ: BHFRSanR-2020-101204/2-WD, ab dem 2. April 2020 bis zum 11. April 2020 behördlich abgesondert. Die Vergütung nach § 32 EpidemieG ist daher – wie von der belangten Behörde bereits festgestellt – für diesen Zeitraum zuzuerkennen.

IV.3. Die Vergütung ist gemäß § 32 Abs 3 erster Satz des EpidemieG für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu bemessen. Nach diesem Bundesgesetz gilt als regelmäßiges Entgelt jenes, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre (§ 3 Abs 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes - EFZG). Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen

Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl Nr 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Damit stellt das Gesetz auf den konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch ab. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts der zuletzt zitierten Bestimmung geht der Anspruch auf Vergütung nur in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde (*Keisler/Hummelbrunner* in Resch (Hrsg), Corona Handbuch^{1.02} Kap 1 Rn 143 ff (Stand 30.9.2020, rdb.at)).

IV.4. Im konkreten Fall ergibt sich aus der vorgelegten Lohn- und Gehaltsabrechnung bzw aus dem Informationsschreiben an die Mitarbeiter der Bf, dass die Bf – entsprechend einer Empfehlung der Wirtschaftskammer – die vorläufigen Monatsabrechnungen auf Basis einer Pauschalberechnung und -auszahlung iHv 80, 85 bzw 90 % des Nettoeinkommens vor Kurzarbeit vorgenommen hat. Dementsprechend wurde auch der Lohn von Herrn G J im April 2020 aufgrund von Kurzarbeit um den Betrag von € 660,01 gekürzt.

Im Zuge der endgültigen Abrechnung, die nach Bekanntwerdens des Abrechnungsleitfadens des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend durchgeführt werden konnte, wurde die durchgeführte Pauschalabrechnung von dem Bf nachträglich richtiggestellt, was bei einzelnen Arbeitnehmern zu Nachzahlungen bzw Rückforderungen geführt hat. So wurde Herrn G J der Vorwegabzug aufgrund von Kurzarbeit für den Monat April rückerstattet und damit einhergehend der Lohn im Monat April in voller Höhe ausbezahlt. Der von der Behörde bei der Berechnung mitberücksichtigte Abzug aufgrund von Kurzarbeit spielt daher für die Vergütungsberechnung keine Rolle.

Im konkreten Fall ist für die Berechnung der Vergütung das Bruttoentgelt (ohne Abzüge) gemäß dem von der Bf vorgelegten Lohnzettel für den Monat April inklusive aller Gehaltsbestandteile, jedoch ohne Weihnachts- bzw Urlaubsgeld (Sonderzahlung), in Höhe von € 5.565,90 heranzuziehen und mit den jeweiligen Dienstgeber-Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung zu addieren. Dem Bf steht demnach eine Vergütung in Höhe des Betrages von € 2.169,09 zu und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter